

Der zusätzliche Restabfallsack



Sollten Sie aufgrund von Feierlichkeiten, Renovierung oder Haushaltsauflösung größere Mengen an Restabfällen zu entsorgen haben, dann hilft Ihnen der „amtliche“ 60-l-Restabfallsack des Landkreises Spree-Neiße.

Die Entsorgung des Restabfallsackes erfolgt am Tag der Leerung Ihres Restabfallbehälters. Hierfür stellen Sie den Restabfallsack an die Straße bzw. einfach neben den Restabfallbehälter.

Restabfallsäcke können Sie vor Ort beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft in Forst (Lausitz), Frankfurter Straße 2, an den fünf Wertstoffhöfen des Landkreises oder bei den nachfolgend aufgeführten Stellen käuflich erwerben.

Amt Burg (Spreewald)
Hauptstraße 46
03096 Burg (Spreewald)

Amt Döbern Land
Forster Straße 8
03159 Döbern

Stadt Drebkau
Spremler Straße 61
03116 Drebkau

Stadt Forst (Lausitz)
Lindenstraße 10-12
03149 Forst (Lausitz)

Stadt Guben
Gasstraße 4
03172 Guben

Stadt Spremberg
Am Markt 1
03130 Spremberg

Amt Peitz
Schulstraße 6
03185 Peitz

Gemeinde Kolkwitz
Berliner Straße 19
03099 Kolkwitz

Gemeinde Neuhausen/Spree
Amtsweg 1
03058 Neuhausen/Spree

Der Versand von Restabfallsäcken ist ebenfalls möglich, erfolgt jedoch ausschließlich durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft. Beachten Sie, dass hierbei zusätzlich Portokosten anfallen!

Wir sind für Sie da und beraten Sie natürlich auch gern persönlich

Abfallberatung und Auskünfte zu den Gebühren

Frau Jäckel

Tel.: 0 35 62 / 69 25 - 158

E-Mail: j.jaekel-abfallwirtschaft@lkspn.de

Herr Faber

Tel.: 0 35 62 / 69 25 - 159

E-Mail: s.faber-abfallwirtschaft@lkspn.de

Frau Frost

Tel.: 0 35 62 / 69 25 - 160

E-Mail: k.frost-abfallwirtschaft@lkspn.de

Frau Krell-Sachau

Tel.: 0 35 62 / 69 25 - 161

E-Mail: g.krell-sachau-abfallwirtschaft@lkspn.de

Frau Griesbach

Tel.: 0 35 62 / 69 25—162

E-Mail: m.griesbach-abfallwirtschaft@lkspn.de



einfach, sicher und umweltfreundlich entsorgen

Restabfall

aus Haushalten clever und umweltfreundlich entsorgen



Informationen und Hinweise zur Entsorgung von in Haushalten anfallenden Restabfällen im Landkreis Spree-Neiße

Was ist Restmüll

Restmüll ist haushaltstypischer Abfall, der durch keine anderen Entsorgungs- oder Verwertungsmaßnahmen erfasst wird. In die Restmülltonne werfen Sie bitte nur Stoffe, die nicht durch andere Sammlungen (Papier-, Glas-, Sperrmüll-, Schadstoff-, Elektro(nik)-Schrott und Leichtstoffverpackungen) erfasst werden, die nicht umweltgefährdend und die von ihrer Art und Größe dafür geeignet sind.

Grundbetrag Wohnbereich

Der jährlich zu entrichtende Grundbetrag (s. Abfallgebührensatzung) enthält ein Regelbehältervolumen von 360 l pro Person bzw. pro Einwohnergleichwert (EWG).

Im Grundbetrag enthalten sind aber auch die Entsorgung von Papier, biologisch verwertbaren Abfällen, Schrott, Sperrmüll, Weihnachtsbäumen, haushaltübliche Mengen von gefährlichen Abfällen (Schadstoffe), die Sammlung, Erfassung und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikgeräten, die Bewirtschaftung der Wertstoffhöfe, die Beseitigung von herrenlosen Abfällen und die Verwertung von biologisch verwertbaren Abfällen

Behältergrößen

Für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll) sind Behälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l zugelassen. Die Behälter sind mit einem Transponder zur elektronischen Erkennbarkeit (IDENT-System) ausgerüstet. Die in Anspruch genommenen Behälterentleerungen werden durch elektronische Datenverarbeitung erfasst. Behälter ohne bzw. am Sammelfahrzeug nicht zu identifizierende Transponder werden nicht geleert.

Lassen Sie sich zu Ihren Fragen in Bezug auf Abfalltrennung,

Beratung

Anmeldung von Sperrmüll und Elektro(nik)-Schrott, Problemen mit den verschiedenen Behältern u. ä. beraten. Wenden Sie sich hierfür vertrauensvoll an unser Beratungsteam. (s. Rückseite)

Das gehört in den Restmüllbehälter

Die nachfolgende Aufzählung ist beispielhaft und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

- ☺ Aktenordner
- ☺ Altmedikamente
- ☺ Asche (ausgekühlt)
- ☺ Autoscheibenwischer
- ☺ Baby-Nuckel und -flaschen
- ☺ Backformen
- ☺ Backpapier
- ☺ Besteck
- ☺ Bilderrahmen
- ☺ Blumenübertöpfe (Keramik, Ton Plaste)
- ☺ Brillen
- ☺ Büromaterialien (Stifte, Anspitzer, Lineal, Schreibtischunterlagen, Klebebänder, Etiketten, Prospekthüllen, Klebstoff, ausgeschriebene Kulminen etc.)
- ☺ Dekorationsartikel
- ☺ Dispersionsfarbe (ausgehärtet)
- ☺ Draht, Spiegel- und Flachglas
- ☺ Dias-, Disketten, VHS's
- ☺ Eimer
- ☺ Einweggeschirr und -besteck
- ☺ Einwegfeuerzeuge
- ☺ Einweckgläser
- ☺ Farben- und Lackreste (ausgehärtet),
- ☺ Fensterglas
- ☺ Fette und Öle aus der Küche (nur abgefüllt und fest verschlossen im Glas oder Flasche)
- ☺ Filme und Foto's
- ☺ Frischhalte- und Gefrierdosen
- ☺ Gartenabfälle (die nicht kompostiert werden sollen)
- ☺ Geschirr (Porzellan, Keramik, Glas und Steingut)
- ☺ Gipsabfälle (geringe Mengen)
- ☺ Glühlampen (keine Energiesparlampen!)
- ☺ Gummikleinteile (Fahrradschlauch, Ein- und Mehrweghandschuhe, Schaumgummi)
- ☺ Holz-/Kunststoffkochlöffel- und -quirle

- ☺ Hundekot
- ☺ Hygiene- und Pflegeartikel (Bürsten/Kämme, Damenbinden, Einwegrasierer, Wattestäbchen, Zahnbürste (nicht elektrisch))
- ☺ Kabelreste
- ☺ Kanülen und Spritzen (nur im stichfesten Behälter)
- ☺ Kehrriech
- ☺ Kehrriechbesen und -schippe
- ☺ Kerzen
- ☺ Kleiderbügel
- ☺ Kleintierstreu (soweit nicht kompostierfähig)
- ☺ Latexschaum (nur ausgehärtet)
- ☺ Medizinische Verbandsmaterialien (Binden und Pflaster)
- ☺ Papier und Pappe (verschmutzt)
- ☺ Papiertaschentücher (verschmutzt)
- ☺ Pergamentpapier
- ☺ Pinsel und Malerrollen
- ☺ Schalen von Südfrüchten
- ☺ Schaumstoff und Schaumgummi
- ☺ Schuhe (abgetragen)
- ☺ Schutzhelme (Fahrrad/Motorrad)
- ☺ Servietten (benutzt)
- ☺ Speisereste
- ☺ Staubsaugerbeutel
- ☺ Tapeten und Tapetenreste
- ☺ Thermosbehälter
- ☺ WC-Brille und -bürste
- ☺ Kleinkind- und Erwachsenenwindeln
- ☺ Wischmopp
- ☺ Zahnbürste und -seide
- ☺ Zementsäcke (leer)
- ☺ Zigaretten- und Zigarrenasche und -stummel

Hinweis zur kalten Jahreszeit

Der nächste Winter kommt bestimmt. Damit der Restmüllbehälter auch bei Frost gut entleert werden kann, hilft es, feuchte Restabfälle in Zeitungspapier oder Tüten einzupacken. Kann der Behälter nicht oder nicht vollständig aufgrund angefrorener Abfälle geleert werden, so besteht hier kein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder spätere nochmalige Behälterkipfung.